

**Satzung des gemeinnützigen Vereins
Institut für Produktion und Logistik e.V.**

§ 1

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

(1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technik auf dem Gebiet der Produktions- und Logistiksysteme.

(2) Die Aufgabe schließt u. a. folgende Tätigkeiten ein:

- a) Förderung des Gedankenaustausches über Produktions- und Logistiksysteme zwischen Personen, Unternehmen, wissenschaftlichen Institutionen, Vereinigungen, Behörden und Ämtern jeder Art, die an derartigen Themen interessiert sind.
- b) Beschaffung von öffentlichen und privaten Mitteln für die Grundlagenforschung und angewandte Forschung auf dem Gebiet der Produktions- und Logistiksysteme und anderen Aufgaben, die diesem Zweck förderlich sind.
- c) Entgegennahme und Vergabe von Forschungsaufträgen dieser Art, wobei der Verein nicht selbst Forschungen durchführt.
- d) Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen und -institutionen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- e) Jährliche Veröffentlichung der Forschungsergebnisse.

(3) Gemeinnützigkeit des Vereins:

- a) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Mittel des Vereins, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Spenden, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- d) Niemand darf durch Ausgaben für Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- e) Die Tätigkeit im Vorstand und Wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
- f) Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 2

Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt nach Eintragung im Vereinsregister den Namen "Institut für Produktion und Logistik e.V." (IPL).
- (2) Sitz des Vereins ist Cottbus.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, bis dahin besteht er als nicht rechtsfähiger Verein. Er hat am 10. Juni 2003 begonnen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen und Handelsgesellschaften sein.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vorstand beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die sich um den Verein auf dem Gebiet der Produktions- und Logistiksysteme besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes gewählt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich über die Tätigkeit des Vereins und über die wissenschaftlichen Ergebnisse unterrichtet.
- (2) Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr das Wort zu ergreifen. Ein Stimmrecht haben sie nicht.
- (3) Ordentliche Mitglieder haben das aktive Wahlrecht und das passive Wahlrecht für den Vorstand.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der Satzung zu unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Für Ehrenmitglieder besteht keine Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag gilt ungekürzt, auch wenn die Mitgliedschaft nicht das volle Geschäftsjahr bestanden hat.
- (4) Der Beitrag ist in den ersten drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft bzw. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet ohne weiteres bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen oder Handelsgesellschaften durch Auflösung.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch freiwilligen Austritt seitens des Mitglieds zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn
 - a) es mehr als ein Jahr im Beitragsrückstand ist und trotz Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, diesen nicht ausgleicht.
 - b) es sich in einer den Zielen des Vereins abträglichen Weise verhalten hat. Der Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes entschieden.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsführung, soweit eine solche eingesetzt wird, sowie
- d) der Wissenschaftliche Beirat.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr einmal statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) der Wissenschaftliche Beirat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließt
 - c) von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen Absendung der Einladung und Mitgliederversammlung muss ein Zeitraum von 2 Wochen liegen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet werden. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung schriftlich einreichen. Termingerech eingegangene Anträge hat der Vorstand den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Maßnahmen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
- (5) Anwesende ordentliche Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmbvollmächtigung eines anderen Mitglieds ist zulässig.
- (6) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.

- (8) Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Ist er verhindert, übernimmt diese Aufgabe einer seiner Stellvertreter oder falls diese verhindert sind, das lebensälteste Mitglied des Vorstands.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sollte innerhalb der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied ausscheiden, ist dessen Nachfolger von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für den Rest der regulären Amtsdauer zu wählen.

Mitglieder des Beirates können nicht in den Vorstand gewählt werden.

- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Die Stellvertreter sind jedoch nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Für die Erledigung seiner Aufgaben kann sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 10

Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand erfüllt die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben und führt die Geschäfte des Vereins, wobei Verwaltungsaufgaben auf eine Geschäftsführung übertragen werden können.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere:

- a) Er erarbeitet im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat die Grundzüge der Wissenschafts- und Forschungspolitik und die Forschungs-, Ausbau- und Finanzplanung des Vereins.
 - b) Er sorgt für die vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.
 - c) Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung und dem Wissenschaftlichen-Beirat mindestens einmal jährlich Bericht über die wesentlichen Angelegenheiten des Vereins.
 - d) Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt sie aus.
 - e) Er stellt die Geschäftsordnungen der Organe des Vereins auf.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, an allen Sitzungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

§ 11

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen. Die Mitglieder der Geschäftsführung brauchen nicht Mitglieder des Vereins zu sein. Sie werden für ihre Tätigkeit angemessen besoldet.
- (2) Die Geschäftsführung erledigt die laufenden Geschäfte oder bestimmte Arten von Geschäften des Vereins nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands.

**§ 12
Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats kann nur werden, der im Fachgebiet der Produktions- und Logistiksysteme in Wissenschaft und Forschung über eine besondere Qualifikation verfügt. Vorzugsweise soll ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen tätig sein oder gewesen sein.

Mitglieder des Vorstandes können nicht in den Beirat gewählt werden.

- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Vorstandsmitglieder des Vereins sind mit beratender Stimme zu den Beiratssitzungen einzuladen.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für langfristige Leitlinien für die Arbeit des Vereins.
 - b) Erfüllung von Tätigkeiten in Wissenschaft und Forschung.
 - c) Aufstellung von Plänen für langfristige Forschungsrichtungen des Vereins.
 - d) Vergabe von in Angriff zunehmenden Forschungsarbeiten und deren Begleitung.
- (6) Der Wissenschaftliche Beirat berichtet dem Vorstand mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit.
- (7) Für die Bearbeitung spezieller Fragestellungen kann der Wissenschaftliche Beirat dem Vorstand die Einsetzung von Facharbeitsgruppen vorschlagen.

§ 13

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muß in der Tagesordnung enthalten sein.

- (2) Beschlüsse, durch die
 - a) eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aus ihr gestrichen wird, sowie

 - b) durch die der Verein aufgelöst, in eine andere Körperschaft angegliedert oder sein Vermögen als Ganzes übertragen wird,sind dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Vereins vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut eine Mitgliederversammlung auf einen frühestens 4 Wochen nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung liegenden Termin einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall beschlussfähig.

- (4) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (5) Im Falle der Auflösung ist der Vorsitzende des Vorstandes Liquidator des Vereins gemäß § 76 BGB.

- (6) Bei Auflösung des Vereins oder Verlust der Rechtsfähigkeit wird das Vermögen der Universität Cottbus, Lehrstuhl Industrielle Informationstechnik, zufallen.

Unterschriften

Cottbus, den 10. Juni 2003

Gründungsmitglied 1	Thomas Siech
Gründungsmitglied 2	Stefan Schnabel
Gründungsmitglied 3	Prof. Dr.-Ing. Uwe Meinberg
Gründungsmitglied 4	Kay Trippner
Gründungsmitglied 5	Dr.-Ing. Irene Krebs
Gründungsmitglied 6	Claudia Lorenz
Gründungsmitglied 7	Dirk Jandt